

Monate vorher wegen vorsätzlicher Körperverletzung zur Verantwortung gezogen worden war.

Die Kreisgerichte bemühen sich, die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung dadurch zu erhöhen, daß sie Maßnahmen zur allseitigen Erziehung des Täters festlegen (§§ 33 Abs. 3 und 4, 31, 72 StGB).

Zutreffend wird auch dann auf eine Verurteilung auf Bewährung erkannt, wenn dies zum Schutze des gesellschaftlichen, privaten oder persönlichen Eigentums ausreichend ist.

Fehlerhaft war jedoch die Verurteilung auf Bewährung in folgender Sache: Die Angeklagte unterhielt in ihrer Wohnung eine Kleinstverkaufsstelle der Konsumgenossenschaft. In etwa 1² Jahren entnahm sie Waren und Bargeld im Werte von 4 436 M. Darunter befanden sich Zigaretten, Bier, Schnaps, Kaffee und Süßwaren, die in der Familie verbraucht wurden. Hier wäre wegen der erheblichen Tatschwere der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich gewesen.

Zum Teil wurde in solchen Fällen neben der Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt. Die zusätzliche Geldstrafe kann jedoch keineswegs eine fehlerhafte Verurteilung auf Bewährung rechtfertigen.

Zur Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe bei Verurteilung auf Bewährung

Die spezifische Richtung der Geldstrafe als Zusatzstrafe besteht in einem spürbaren Eingriff in die Vermögensverhältnisse des Täters, wobei bei Eigentumsvergehen bereits der Umstand, daß sich der Täter auf Kosten der Gesellschaft oder bestimmter Bürger bereichern will, die Notwendigkeit des Ausspruchs der Geldstrafe als Zusatzstrafe begründet. Eine solche Geldstrafe soll beim Täter die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe verstärken und ihn zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen (§ 49 StGB; Ziff. 2 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971 — I Pr 1 — 112 — 3/71 — [NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15]).

Auch bei der Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe ist festzustellen, daß der verursachte Schaden nicht das hauptsächliche Kriterium ist. Vielmehr müssen auch das Motiv und das Verhalten des Täters, soweit das für die Beurteilung der Tatschwere von Bedeutung ist, Berücksichtigung finden.

Zur Festlegung der Höhe der Geldstrafe kann festgestellt werden, daß sie in den untersuchten Verfahren bei verhältnismäßig geringem Schaden in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Straftat und zu den Einkommensverhältnissen des Täters steht und ihre erzieherische Wirkung gewährleistet ist. Problematisch wird es jedoch immer dann, wenn der Schaden verhältnismäßig hoch ist und die Verpflichtung des Verurteilten zum Schadenersatz ihn erheblich belastet und seine Einkommensverhältnisse so sind, daß Schadenersatz und Geldstrafe nur in geringen Raten über viele Monate gezahlt werden können. Es gibt Fälle, in denen eine solche Verurteilung den Täter sogar über die festgesetzte Bewährungszeit hinaus belastet.

Solche Fälle deuten darauf hin, daß über die Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe bei einigen Kreisgerichten noch keine Klarheit besteht. Sie lassen begründete Schadenersatzverpflichtungen unberücksichtigt. Das mit der Geldstrafe als Zusatzstrafe zu erstrebende Ziel, zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit beizutragen, kann in derartigen Fällen nicht erreicht werden. Deshalb ist immer dann, wenn der erzieherische Erfolg durch die Geldstrafe als Zusatzstrafe fraglich erscheint, davon abzusehen, auf eine solche zu erkennen.

Zur Geldstrafe als Hauptstrafe im Strafbefehlsverfahren

Entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (a. a. O.) werden ausgehend von § 36 StGB in vielen Fällen unter Berücksichtigung der Tatschwere Geldstrafen als Hauptstrafen ausgesprochen, die das monatliche Einkommen des Täters übersteigen. In der Mehrzahl der Fälle haben die Gerichte verstanden, daß die Geldstrafe ein spürbarer Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen sein soll, andererseits aber unter Berücksichtigung aller Umstände für den Täter eine realisierbare Verpflichtung sein muß. Nur dann kann der Täter auch mittels der Geldstrafe zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erzogen werden.

Auch Schlegel/Pompoes gehen davon aus, daß mit der Geldstrafe beim Täter und seiner Umwelt, insbesondere über die materielle Interessiertheit, solche Bedingungen geschaffen bzw. gefördert werden müssen, die dem Schutz der Gesellschaft und der Bürger dienen und die Erziehung des Täters fördern (vgl. NJ 1971 S. 571 ff.).

Richtig entscheiden die Kreisgerichte, die — ausgehend von der richtigen Bewertung der Tatschwere und der Persönlichkeit des Täters — die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen und eine Geldstrafe aussprechen, die in angemessenem Verhältnis zu den erwähnten Umständen steht.

Ein Beispiel für eine zu niedrige Geldstrafe ist ein Verfahren, in dem das Kreisgericht den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 500 M verurteilt hat. Der Angeklagte hat aus dem Lager eines VEB Getreidewirtschaft insgesamt 1 200 kg Weizen entwendet und damit das sozialistische Eigentum in Höhe von 420 M geschädigt. Er hat ein monatliches Einkommen von 700 M, besitzt ein Hausgrundstück, einen Pkw und 0,75 ha Land und Vieh. Das Präsidium des Bezirksgerichts hat in seiner Kassationsentscheidung die Auffassung vertreten, daß die Geldstrafe ca. 1 000 M hätte betragen müssen. Diese Entscheidung macht deutlich, daß der verursachte Schaden als alleiniges Kriterium für die Bestimmung der Tatschwere und somit für die Höhe der Geldstrafe herangezogen wurde und andere Kriterien der Strafzumessung unzulässigerweise unbeachtet blieben. Auch für den Ausspruch der Geldstrafe sind aber alle in § 61 Abs. 2 StGB genannten Kriterien Entscheidungsgrundlage.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

Dr. H. Gaßler / Dr. R. Schröder:

Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Straßenverkehr

132 Seiten, Preis: 4,80 M.

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen Fragen, die sowohl bei der strafrechtlichen Analyse als auch bei der Beurteilung von Verkehrsunfällen wesentlich sind und mit denen sich deshalb sowohl die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane als auch die der Verkehrspolizei laufend zu beschäftigen haben.

Aus dem Inhalt:

Zu einigen Fragen des Entstehens von Pflichtverletzungen bei Verkehrsunfällen

Ist Fahrlässigkeit kriminell?

Die Pflichtverletzung des Verkehrsteilnehmers als eine

Grundlage seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die subjektiven Beziehungen des fahrlässig handelnden Kraftfahrers zu den Unfallfolgen

Schuld oder Unglücksfall?

Wie können Pflichtverletzungen und Verkehrsunfälle vermieden werden?

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel